

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1082K – STRAF-RECHTSSCHUTZ FÜR DEN BERUFSBEREICH

Versichert gilt folgender Baustein:

Straf-Rechtsschutz für den Berufsbereich gemäß Artikel 19.1.2. i. V. m. Artikel 19.2.2. bis 19.2.4. ARB.

Abweichend von Artikel 19.2.2. ARB besteht Versicherungsschutz ab einem Betrag von EUR 200,- (Bagatellgrenze; anstelle der im Rahmen der ARB vorgesehenen 0,3 % der Versicherungssumme).

Abweichend von den ARB gilt im Ermittlungsverfahren ein Sublimit von 20 % der Versicherungssumme als vereinbart.